

PUBLIKUMS-INVESTMENTFONDS

INVESTMENT- STEUERGESETZ 2018

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN
STAND: 1. MAI 2017

HANSAINVEST

INHALT

1	Publikums-Investmentfonds	4
2	Was sind die wichtigsten Änderungen für den Publikums-Investmentfonds?	4
3	45-Tage-Regelung	6
3.1	Was bedeutet „45-Tage-Regelung“?	6
3.2	Was ändert sich bei der Dividendenbesteuerung ab dem 01.01.2018?	6
3.3	Welche Unterstützung bietet die HANSAINVEST?	6
4	Steuerliche Anlagebedingungen	7
4.1	Wie definiert sich ein Publikums-Investmentfonds nach dem neuen Investmentsteuergesetz?	7
4.2	Welche steuerlichen Anlagebestimmungen gelten für den Publikums-Investmentfonds? ..	7
4.3	Darf ein Spezial-Investmentfonds in einen Publikums-Investmentfonds als Zielfonds investieren?	7
4.4	Welche Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit eines Publikums-Investmentfonds in einen Spezial-Investmentfonds verlangt § 26 Nr. 1–7 InvStG 2018?	8
4.5	Gibt es eine steuerliche Definition eines organisierten Marktes gemäß § 26 Abs. 5 InvStG 2018?	10
4.6	Was ändert sich für den Publikums-Investmentfonds im Vergleich zum jetzt gültigen § 1 Abs. 1b S. 2 InvStG?	10
4.7	Was ändert sich in den Besonderen Anlagebedingungen im Vergleich zum Status quo in Bezug auf die Erwerbbarkeit für einen Spezial-Investmentfonds?	12
5	Vorabpauschale	13
5.1	Was ist die Vorabpauschale?	13
5.2	Wie berechnet sich die Vorabpauschale?	13
5.3	Wie sieht eine konkrete Berechnung aus?	14
5.4	Wann fließt die erste Vorabpauschale?	14
5.5	Was bedeutet die Vorabpauschale für thesaurierende Fonds?	14
5.6	Was bedeutet die Vorabpauschale für ausschüttende Fonds?	14
5.7	Stellt der Fonds für den Steuerabzug auf die Vorabpauschale (Steuer-)Liquidität zur Verfügung?	15
5.8	Wie sieht es bei Investitionen eines Spezial-Investmentfonds aus?	15
5.9	Was bedeutet die Vorabpauschale für den Anleger?	15
5.10	Wie wird die Vorabpauschale versteuert?	15
5.11	Wie wird mit gezahlten Steuern auf die Vorabpauschalen beim Verkauf der Anteile umgegangen?	15
5.12	Was bedeutet die Vorabpauschale für die steuerbegünstigten Anleger?	16
5.13	Wie sieht es bei Investitionen eines Publikums-Dachfonds aus?	16

5.14	Wie wirkt sich der unterjährige Kauf eines Zielfonds auf die Berechnung der Vorabpauschale aus?	16
6	Teilfreistellungen	17
6.1	Warum gibt es Teilfreistellungen?	17
6.2	Wonach bestimmt sich die Höhe der Steuerfreistellung des Anlegers?	17
6.3	Was sind Kapitalbeteiligungen nach dem InvStG 2018?	18
6.4	Welche Steuerfreistellungen ergeben sich konkret für den Anleger?	18
6.5	Was ist zu tun, damit der Anleger Teilfreistellungen geltend machen kann?	19
6.6	Was bedeutet „fortlaufend“?	19
6.7	Was bedeutet „Wert“?	19
6.8	Darf der Satz für die Teilfreistellung unterjährig geändert werden?	20
6.9	Wie ist die Teilfreistellung in Bezug auf die Vorabpauschale zu sehen?	20
7	Möglichkeiten für steuerbegünstigte Anleger	21
7.1	Wer kann eine Erstattung beantragen?	21
7.2	Was wird erstattet?	22
7.3	Was ist bei Steuererstattungen in Bezug auf die 45-Tage-Regel zu beachten?	23
7.4	Warum erfolgt eine Erstattung?	23
7.5	Welche Unterlagen sind für eine Erstattung einzureichen?	23
7.6	Bis wann muss der Antrag auf die Erstattung erfolgen?	24
7.7	Wie erfolgt die Erstattung?	24
7.8	Wird die HANSAINVEST einen Erstattungsprozess einrichten?	24
7.9	Können auch Dachfonds eine Steuerbefreiung beantragen?	24
7.10	Gibt es Möglichkeiten, den Kapitalertragsteuerabzug zu vermeiden?	25
7.11	Wie wird bei Fonds für steuerbegünstigte Anleger sichergestellt, dass nur steuerbegünstigte Anleger investieren?	25
7.12	Was ist bei der Fondsaufgabe zu beachten?	25
7.13	Was passiert bei Wegfall der Voraussetzungen des steuerbegünstigten Status des Anlegers?	26
8	Übergang zum neuen Recht	27
8.1	Was passiert auf Ebene der Fonds zum 31.12.2017?	27
8.2	Werden noch bewertungstägliche Kennzahlen ermittelt?	27
8.3	Was passiert auf Ebene der Anleger zum 31.12.2017?	27
8.4	Gibt es weiterhin einen Bestandsschutz für Alt-Anteile?	27

1 PUBLIKUMS-INVESTMENTFONDS

In diesem Dokument betrachten wir investmentsteuerliche Fragen, die sich für das am 01.01.2018 in Kraft tretende neue Besteuerungsregime von Investmentfonds stellen. Investmentfonds sind alle Investmentvermögen nach KAGB, die in den Anwendungsbereich des ab 01.01.2018 geltenden Investmentsteuergesetzes (InvStG 2018) fallen und die keine Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG 2018 sind. Mit dem Begriff „Investmentfonds“ nehmen wir die Terminologie des InvStG 2018 auf und erweitern diesen Begriff aus dem Steuerrecht zur Klarstellung um den Begriff „Publikum“ zu „Publikums-Investmentfonds“.

Für Informationen zum Spezial-Investmentfonds verweisen wir auf das gleichnamige Dokument „Häufige gestellte Fragen“, welches wir für Sie zu Spezial-Investmentfonds erstellt haben.

2 WAS SIND DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN FÜR DEN PUBLIKUMS-INVESTMENTFONDS?

1. Das InvStG 2018 stellt nur noch auf das KAGB ab, d. h. was nach dem KAGB als Investmentvermögen gilt, wird steuerlich als Investmentfonds definiert. Für den Publikums-Investmentfonds gelten keine steuerlichen Anlagebestimmungen mehr.
2. Mit dem Inkrafttreten des InvStG 2018 gilt für die Versteuerung der Erträge aus einem Publikums-Investmentfonds statt des bisherigen transparenten Besteuerungssystems nun ein intransparentes Besteuerungssystem.
3. Ab dem 01.01.2018 müssen deutsche Fonds auf bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden und Immobilienerträge) Steuern in Höhe von 15 % aus dem Fondsvermögen zahlen. Das ist neu, denn bislang wird die Besteuerung auf Ebene der Anleger durchgeführt und nicht im Fonds direkt.
4. Die thesaurierenden Erträge werden durch eine Vorabpauschale ersetzt. Die Vorabpauschale ist der Betrag, der für ein Kalenderjahr mindestens zu versteuern ist. Beim Verkauf der Fondsanteile werden die bereits versteuerten Vorabpauschalen mit dem Veräußerungsgewinn verrechnet, um eine Doppelbesteuerung beim Anleger zu vermeiden. Neben der Vorabpauschale bleiben die Ausschüttung sowie der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

5. Ab dem 01.01.2018 gibt es keine Möglichkeit mehr, auf Dividenden oder Veräußerungsgewinne Befreiungsvorschriften anzuwenden. Stattdessen wurde zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung das Instrument der pauschalen Teilfreistellung aller steuerpflichtigen Erträge auf Anlegerebene eingeführt. Die Höhe des steuerfreien Anteils richtet sich nach dem Anlageschwerpunkt des Fonds (Aktienfonds / Mischfonds / Immobilienfonds).
6. Steuerbegünstigte Anleger können sich im Rahmen eines neu einzuführenden Erstattungsverfahrens die vom Fonds gezahlte Steuer über die KVG erstatten lassen.
7. Alternativ bietet § 10 InvStG 2018 die Möglichkeit, für steuerbegünstigte Anleger eigene Fonds oder Anteilklassen zu bilden. Bei der Auszahlung der Dividenden an diesen Fonds oder die Anteilsklasse wird dann bereits vom Kapitalertragssteuerabzug Abstand genommen und die Steuer damit gar nicht erst auf Ebene der Verwahrstelle einbehalten.
8. Um das InvStG 2018 einzuführen, gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als verkauft und zum 01.01.2018 als wieder angeschafft. Die in diesem Zusammenhang entstandenen fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern. Allerdings mildert ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro pro Anleger die ab 01.01.2018 entstandenen Kursgewinne auf Alt-Anteile ab.
9. Für Publikums-Investmentfonds werden ab 01.01.2018 keine bewertungstäglichen Kennzahlen mehr ermittelt und veröffentlicht (Aktiengewinn I und II, Zwischengewinn und Immobiliengewinn).

3 45-TAGE-REGELUNG

3.1 Was bedeutet „45-Tage-Regelung“?

Seit dem 01.01.2016 sind Dividenden aus inländischen Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten auf Ebene des Publikums- und Spezial-Investmentfonds (gemäß § 36a EStG) nur noch dann steuerfrei, wenn sich die Aktien bzw. Genussrechte:

- mindestens 45 Tage (Mindesthaltedauer) um den Ex-Tag ununterbrochen im wirtschaftlichen Eigentum befinden,
- der Fonds während der 45 Tage mindestens 70 % des Wertänderungsrisikos trägt und
- es keine Verpflichtung zur Weiterzahlung der Dividende an Dritte gibt.

Befinden sich die Papiere länger als ein Jahr ununterbrochen im Bestand oder liegen die relevanten Erträge unter 20.000 € im Jahr, ist eine Prüfung der vorgenannten drei Punkte nicht erforderlich und die Dividende bleibt steuerfrei.

3.2 Was ändert sich bei der Dividendenbesteuerung ab dem 01.01.2018?

Ab dem 01.01.2018 sind Dividenden aus inländischen Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten grundsätzlich steuerpflichtig. Eine Prüfung der Dividenden anhand der „45-Tage-Regelung“ erfolgt insoweit nicht mehr. Ausnahmen stellen hier Spezial-Investmentfonds mit ausgeübter Transparenzoption dar sowie Publikums-Investmentfonds, in die ausschließlich steuerbefreite Anleger investieren dürfen, bzw. Publikums-Investmentfonds, die für ihre steuerbefreiten Anleger eine Steuererstattung beantragen. In den genannten Konstellationen erfolgt die Steuerbefreiung bzw. Anrechnung nur unter der Voraussetzung, dass die „45-Tage-Regelung“ eingehalten wird. Daher bleibt die „45-Tage-Regelung“ in diesen Fällen auch über den 01.01.2018 hinaus bestehen.

3.3 Welche Unterstützung bietet die HANSAINVEST?

Innerhalb des Ordermanagements (Pre-Trade-Check) in Dianos F werden einzelne Teile der „45-Tage-Regelung“ umgesetzt, um das Fondsmanagement zu unterstützen. Die Unterstützung umfasst die Überprüfung der Haltedauer bei einer Verkaufsoption für inländische Dividentitel und einen Hinweis auf mögliche steuerliche Auswirkungen beim Opening einer Option oder eines Futures mit einem inländischen Dividentitel als Underlying.

4 STEUERLICHE ANLAGEBEDINGUNGEN

4.1 Wie definiert sich ein Publikums-Investmentfonds nach dem neuen Investmentsteuergesetz?

Das InvStG 2018 stellt nun grundsätzlich nur noch auf das KAGB ab. Das heißt, was nach dem KAGB als Investmentvermögen gilt, wird steuerlich als Investmentfonds definiert. Der Begriff des Investmentvermögens und des Investmentfonds sind daher grundsätzlich deckungsgleich. Alle Investmentfonds, die nicht als Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvStG 2018 qualifizieren, werden steuerlich als Publikums-Investmentfonds behandelt.

4.2 Welche steuerlichen Anlagebestimmungen gelten für den Publikums-Investmentfonds?

Für den Publikums-Investmentfonds gelten keine gesonderten steuerlichen Anlagebestimmungen / Anlagegrenzen mehr. Entscheidend ist nur noch das KAGB bzw. im Falle von ausländischen Publikums-Investmentfonds das jeweilige lokale Investmentrecht.

Nur für den Fall, dass ein Publikums-Investmentfonds für einen Spezial-Investmentfonds erwerbbar sein soll, sind Anlagebestimmungen des Investmentsteuerrechts zusätzlich zu den jeweiligen investimentrechtlichen Vorgaben zu beachten.

4.3 Darf ein Spezial-Investmentfonds in einen Publikums-Investmentfonds als Zielfonds investieren?

Ein Spezial-Investmentfonds darf gemäß § 26 Nr. 4 Buchstabe h InvStG 2018 Investmentanteile an inländischen und ausländischen OGAW sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds investieren, die die Voraussetzungen des § 26 Nr. 1–7 InvStG 2018 erfüllen.

Für OGAW gelten die steuerlichen Anlagebedingungen als erfüllt.

4.4 Welche Voraussetzungen für die Erwerbbarkeit eines Publikums-Investmentfonds in einen Spezial-Investmentfonds verlangt § 26 Nr. 1–7 InvStG 2018?

1. Der Investmentfonds oder dessen Verwalter ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.
3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 % des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:
 - a. Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB,
 - b. Geldmarktinstrumente,
 - c. Derivate,
 - d. Bankguthaben,
 - e. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
 - f. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 22 des KAGB,
 - g. Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Abs. 3 KAGB,
 - h. Investmentanteile an inländischen und ausländischen OGAW sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen der Nummern 1–7 erfüllen,
 - i. Spezial-Investmentanteile,
 - j. Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Abs. 19 Nr. 28 KAGB, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - k. Edelmetalle,

4.5 Gibt es eine steuerliche Definition eines organisierten Marktes gemäß § 26 Abs. 5 InvStG 2018?

Nein, mangels eigenständiger steuerlicher Definition eines "organisierten Marktes" ist für die Beurteilung der Frage auf das Aufsichtsrecht zurückzugreifen.

Nach Auffassung der BaFin ist der Over-the-Counter-Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich, ein organisierter Markt.

4.6 Was ändert sich für den Publikums-Investmentfonds im Vergleich zum jetzt gültigen § 1 Abs. 1b S. 2 InvStG?

Die Anforderungen des § 26 InvStG 2018 über die Beschränkung des objektiven Geschäftszwecks auf die Verwaltung der Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Investoren und die Kriterien Nr. 1–7 stimmen ganz wesentlich mit den Regeln des derzeitigen InvStG (§ 1 Abs. 1b S. 2 InvStG) überein.

Folgende Modifikationen bestehen jedoch:

1. Ab 01.01.2018 sind gemäß § 26 Nr. 4 Buchst. a InvStG 2018 für Spezial-Investmentfonds nur noch solche Wertpapiere steuerlich erwerbbarer Vermögensgegenstände, die den engen, für OGAW geltenden Wertpapierbegriff der §§ 193, 198 KAGB erfüllen. Nach dem aktuell geltenden Investmentsteuergesetz sind dagegen für Spezial-Investmentfonds auch solche Wertpapiere erwerbbarer Vermögensgegenstände, die den weiteren, für AIF geltenden Wertpapierbegriff des § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a KAGB erfüllen.

Im Kern können Spezial-Investmentfonds nun nur noch börslich handelbare Wertpapiere erwerben und solche, die den Kriterien der OGAW-Durchführungsrichtlinie (Richtlinie 2007/16/EG, Eligible-Assets-Richtlinie) für Wertpapiere genügen. Diese sind:

- keine Nachschusspflicht,
- Liquidität,
- verlässliche Bewertung,
- Verfügbarkeit angemessener Informationen,
- Handelbarkeit,

- Übereinstimmung mit der Anlagestrategie,
- angemessenes Risikomanagement.

Für die meisten Fonds wird sich hier nichts ändern. Bei konkreten Fragen zu Ihrem Fonds wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in der HANSAINVEST.

2. Der Spezial-Investmentfonds darf in- und ausländische OGAW sowie Publikums-AIF erwerben, die selbst wiederum die Kriterien Nr. 1–7 erfüllen.
3. Im Rahmen der Erwerbbarkeitsbeschränkung auf 10 % des Kapitals einer Gesellschaft (Nr. 6) sind nun auch mittelbare Beteiligungen über Personengesellschaften zu berücksichtigen.

4.7 Was ändert sich in den Besonderen Anlagebedingungen im Vergleich zum Status quo in Bezug auf die Erwerbbarkeit für einen Spezial-Investmentfonds?

Die HANSAINVEST prüft die Anlagebedingungen eines jeden Fonds individuell.

1. Seitens der Initiatoren ist die Entscheidung für Publikums-AIF zu treffen, ob das Sonstige oder das Gemischte Sondervermögen ein unbegrenzt zulässiges Zielinvestment für Spezialfonds i. S. d. § 26 Nr. 4 Buchstabe h InvStG 2018 darstellen soll.

Ergänzung der Anlagebedingungen / Anlagegrenzen

„Das Sonstige (/ Gemischte) Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.“

2. Soweit der Initiator die Entscheidung getroffen hat, dass der Fonds ein unbegrenzt zulässiges Zielinvestment für Spezialfonds i. S. d. § 26 Nr. 4 Buchstabe h InvStG 2018 darstellen soll (vgl. Ziffer 1) und soweit der Fonds nach seinen Anlagebedingungen in Anteilen an OGAW, Sonstige und/oder Gemischte Sondervermögen anlegen darf, beschränkt die HANSAINVEST die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds wie folgt:

Ergänzung der Anlagenbedingungen / Anlagegrenzen

„Das Sonstige (/ Gemischte) Sondervermögen legt nur in Anteile oder Aktien an anderen AIF gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 4 AAB an, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:

- Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
- Es investiert höchstens 20 % seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28.11.2013 erworben wurden.
- Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.“

5 VORABPAUSCHALE

5.1 Was ist die Vorabpauschale?

Die Vorabpauschale ersetzt ab dem 01.01.2018 den ausschüttungsgleichen Ertrag bei Publikums-Investmentfonds. Sie ist die Größe, die als Berechnungsgrundlage für die Steuerlast dient.

Bisher mussten für die Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge zunächst die Einnahmen des Fonds nach verschiedenen Kategorien getrennt und im nächsten Schritt nach einem komplizierten Verfahren aufgeteilte Kosten abgezogen werden.

Die Vorabpauschale wird in Abhängigkeit eines Zinssatzes, der erfolgten Ausschüttungen und der Rücknahmepreise zum Anfang bzw. zum Ende des Kalenderjahres ermittelt.

5.2 Wie berechnet sich die Vorabpauschale?

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten.

Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses nach § 18 Abs. 4 InvStG.

Der Basiszins orientiert sich an der langfristigen Rendite öffentlicher Anleihen und wird von der Finanzverwaltung bekanntgegeben.

Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt.

Ist die Wertsteigerung des Fonds im Kalenderjahr geringer als der so ermittelte Basisertrag, wird der Basisertrag auf die Wertsteigerung reduziert (aber nicht negativ).

Bei Wertverlusten des Fondsanteils wird keine Vorabpauschale angesetzt. Findet trotz Wertverlust eine Ausschüttung statt, wird nur diese besteuert.

5.3 Wie sieht eine konkrete Berechnung aus?

Ausgehend von einem Basiszins von 1,1 % für 2016 ergibt sich folgende Beispielrechnung:

Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 01:	100,00 EUR
Wert des Fondsanteils am Jahresende 01:	100,50 EUR
Ausschüttung pro Anteil im Jahr 01:	0,10 EUR
Basiszins	1,1 % p. a.

Die Vorabpauschale könnte maximal in Höhe von 0,77 EUR pro Anteil angesetzt werden ($100,00 \times 1,1 \times 70 \% = 0,77$ EUR). Da aber die Wertsteigerung nur 0,50 EUR beträgt, bildet dieser Wert zuzüglich der Ausschüttung innerhalb des Kalenderjahres von 0,10 EUR die Obergrenze für die Vorabpauschale von insgesamt 0,60 EUR. Von der Obergrenze sind die Ausschüttungen des Jahres 01 in Höhe von 0,10 EUR abzuziehen, sodass die Vorabpauschale 0,50 EUR beträgt.

Für eine weitere Berechnung verweisen wir auf den Punkt 6.9.

5.4 Wann fließt die erste Vorabpauschale?

Die Vorabpauschale gilt immer am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres (unabhängig vom Geschäftsjahr des Fonds) als zugeflossen. Die erste Vorabpauschale fließt deshalb am 02.01.2019.

5.5 Was bedeutet die Vorabpauschale für thesaurierende Fonds?

Für einen thesaurierenden Fonds versteuert der Anleger jährlich die Vorabpauschale. Die Vorabpauschale ersetzt damit die Thesaurierung.

5.6 Was bedeutet die Vorabpauschale für ausschüttende Fonds?

Übersteigen die Ausschüttungen während des Kalenderjahres den Basisertrag, werden nur die Ausschüttungen versteuert.

Unterschreiten die Ausschüttungen während des Kalenderjahres den Basisertrag, fließt dem Anleger zusätzlich zu den Ausschüttungen fiktiv der Betrag zu, um den die Ausschüttungen den Basisertrag unterschreiten. Der Anleger hat diesen fiktiven Betrag zu versteuern.

5.7 Stellt der Fonds für den Steuerabzug auf die Vorabpauschale (Steuer-)Liquidität zur Verfügung?

Das InvStG 2018 sieht für den Steuerabzug auf die Vorabpauschale keine Abführung von (Steuer-) Liquidität aus dem Fonds mehr vor. Die depotführenden Stellen der Anleger müssen sich die Liquidität beim Anleger besorgen (z. B. durch Belastung des Einlagekontos oder ggf. Kontokorrent).

5.8 Wie sieht es bei Investitionen eines Spezial-Investmentfonds aus?

Investieren Spezial-Investmentfonds in einen Publikums-Investmentfonds, müssen sie die Vorabpauschale als Ertrag behandeln. Jedoch ist die Vorabpauschale im Spezialfonds (nicht aber beim Anleger des Spezialfonds) steuerfrei, sodass von dem Spezialfonds keine Steuer zu stellen ist.

5.9 Was bedeutet die Vorabpauschale für den Anleger?

Die Vorabpauschale kann zumindest am Anfang zu Rückfragen der Anleger führen, da diese mit Steuern auf Erträge belastet werden, die auf dem Kontoauszug nicht erkennbar sind.

5.10 Wie wird die Vorabpauschale versteuert?

Die Anleger werden im Rahmen der Besteuerung der Vorabpauschale über das „Kundenkonto / Depotkonto“ mit Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer auf die Vorabpauschale belastet. Die vorliegenden NV-Bescheinigungen, Freistellungsaufträge und die sonstigen Tatbestände zur Abstandnahme vom Steuerabzug werden dabei berücksichtigt.

5.11 Wie wird mit gezahlten Steuern auf die Vorabpauschalen beim Verkauf der Anteile umgegangen?

Während der Haltedauer der Fondsanteile beim Anleger versteuerte Vorabpauschalen werden vom Veräußerungs- bzw. Rückgabegewinn im Rahmen der Schlussbesteuerung abgezogen. Hierdurch wird eine zutreffende Erfassung der tatsächlich über die Haltezeit vom Anleger erzielten Erträge und Wertzuwächse erreicht.

5.12 Was bedeutet die Vorabpauschale für die steuerbegünstigten Anleger?

Die depotführende Stelle wird aufgrund der vorliegenden NV-Bescheinigungen keine Steuer auf die Vorabpauschale bei steuerbegünstigten Anlegern erheben.

5.13 Wie sieht es bei Investitionen eines Publikums-Dachfonds aus?

Investiert ein Publikums-Dachfonds in einen Publikums-Investmentfonds, ist kein Zufluss von Vorabpauschalen beim Publikums-Dachfonds zu erfassen, da bei den Publikums-Investmentfonds zukünftig keine Einkünfte-Ermittlung mehr stattfindet. Es findet keine Besteuerung auf Ebene des Publikums-Dachfonds statt.

5.14 Wie wirkt sich der unterjährige Kauf eines Zielfonds auf die Berechnung der Vorabpauschale aus?

Der Basisertrag wird im Jahr des Erwerbs des Zielfonds um $\frac{1}{12}$ für jeden vollen Monat gekürzt, der dem Erwerb vorangegangen ist.

Der Gesetzestext spricht davon, dass die Vorabpauschale gekürzt wird. Es ist davon auszugehen, dass dies ein Fehler im Gesetzestext ist, weil die Gesetzeskommentierung von der Kürzung des „Basisertrages“ spricht.

6 TEILFREISTELLUNGEN

6.1 Warum gibt es Teilfreistellungen?

Ab dem 01.01.2018 gilt für den Anleger bei der Besteuerung der Erträge aus einem Publikums-Investmentfonds ein intransparentes System, in dem keine Unterteilung der von dem Fonds erwirtschafteten Erträge nach Dividenden, Zinsen, Gewinne usw. mehr stattfindet. Die gesamten Fondserträge und Gewinne werden als eine Einheit betrachtet, die grundsätzlich voll besteuert wird.

In diesem System gibt es keine Möglichkeit, auf einzelne Ertragsarten (z. B. Dividenden) Befreiungsvorschriften anzuwenden oder ausländische Quellensteuern auf die Steuerschuld anrechnen zu lassen, weil die entsprechenden Einzelbestandteile nicht mehr ermittelt werden.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hat der Gesetzgeber daher das Instrument der pauschalen Teilfreistellung eingeführt. Die Teilfreistellung soll eine wirtschaftliche Doppelbelastung durch die Besteuerung des gleichen Ertrags sowohl auf der Fonds- als auch auf der Anlegerebene vermeiden.

6.2 Wonach bestimmt sich die Höhe der Steuerfreistellung des Anlegers?

Die Höhe der Steuerfreistellung des Anlegers bestimmt sich nach dem Anlageschwerpunkt des Publikums-Investmentfonds. Die folgenden Investitionsquoten müssen erfüllt sein:

Aktienfonds	§ 2 Abs. 6 InvStG 2018	Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.
Mischfonds	§ 2 Abs. 7 InvStG 2018	Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.
Immobilienfonds	§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 20 Abs. 3 Nr. 1 InvStG 2018	Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Wertes in Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen.
Immobilienfonds	§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 20 Abs. 3 Nr. 2 InvStG 2018	Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Wertes in ausländische Immobilien und Immobiliengesellschaften anlegen.

6.3 Was sind Kapitalbeteiligungen nach dem InvStG 2018?

Gemäß § 2 Abs. 8 InvStG 2018 sind Kapitalbeteiligungen:

1. Zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die
 - a. in einem EU / EWR-Staat ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften i. H. v. mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds zu 51 % des Wertes des Investmentanteils,
4. Investmentanteile an Mischfonds zu 25 % des Wertes des Investmentanteils.

Zur Klarstellung: Ziffer 3 und 4 geben vor, in welchem Umfang die Anteile an dem entsprechenden Fonds als Kapitalbeteiligung betrachtet werden, d. h. zu 51 % bzw. 25 %.

6.4 Welche Steuerfreistellungen ergeben sich konkret für den Anleger?

	Aktienfonds	Mischfonds	Immobilienfond mit überwiegend Immobilien im	
			Inland	Ausland
Natürliche Personen (Privatanleger) ¹	30 %	15 %	60 %	80 %
Natürliche Personen (Anteile Betriebsvermögen)	60 %	30 %	60 %	80 %
Körperschaften	80 %	40 %	60 %	80 %

¹ und Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen mit dem Investmentanteil in Kapitalanlagen und Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (i. S. v. § 3 Nr. 40 S. 3 und 4 EStG oder § 8b Abs. 7 KStG) mit dem Investmentanteil im Handelsbuch oder wenn der Anteil mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung des Eigenhandelserfolges erworben wurde.

Die Anwendung der Immobilienteilfreistellung schließt die Anwendung der Aktienteilfreistellung aus.

6.5 Was ist zu tun, damit der Anleger Teilfreistellungen geltend machen kann?

Wir gehen zum Status Quo davon aus, dass die Besonderen Anlagebedingungen der relevanten Publikums-Investmentfonds anzupassen sind. Grundlage für uns bilden die BVI Muster, die mit der BaFin abgestimmt sind. Ihr Ansprechpartner wird die Notwendigkeit der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen individuell mit Ihnen besprechen.

6.6 Was bedeutet „fortlaufend“?

Die Aktien- und Mischfonds sollen „fortlaufend“ einen bestimmten Prozentsatz ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen investieren.

Nach der Gesetzesbegründung bedeutet „fortlaufend“, dass „aus den Anlagebedingungen erkennbar sein muss, dass ein dauerhaftes Erreichen oder Überschreiten von 51 % / 25 % Aktienanteil angestrebt wird.“

Kurzfristige Unterschreitungen sind somit nicht schädlich, wenn in geeigneter Zeit die Unterschreitung beseitigt wird. Zur Definition der Begriffe „kurzfristig“ und „geeignete Zeit“ ist aus Sicht unseres Steuerberaters auf die üblichen Verfahren im Rahmen des Aufsichtsrechts abzustellen (z. B. im Rahmen der Risikomischung).

Dies ist insbesondere in der sechsmonatigen Anlaufphase und in der Liquidationsphase von Fonds sowie in Sondersituationen (wie z. B. einem Börsencrash) von Bedeutung. Ein BMF-Schreiben vom 23.10.2014 nimmt hierzu Stellung und negiert eine sofortige steuerliche Umqualifikation eines Investmentfonds in diesen Fällen.

6.7 Was bedeutet „Wert“?

Die Aktien- und Mischfonds sollen fortlaufend einen bestimmten Prozentsatz ihres „Wertes“ in Kapitalbeteiligungen (laut § 2 Abs. 8 InvStG 2018) investieren.

Der BVI hat in einer Eingabe zum vorgenannten BMF-Schreiben gebeten zu bestätigen, dass der Begriff „Wert“ als Nettofondsvermögen zu verstehen ist.

6.8 Darf der Satz für die Teilfreistellung unterjährig geändert werden?

Die Teilfreistellung kann sich unterjährig ändern. Wir gehen zum Status quo davon aus, dass in diesem Fall die BAB im Vorfeld zu ändern und bekanntzumachen sind. Je nachdem, ob die BaFin einen solchen Paradigmenwechsel als eine Änderung der Anlagestrategie betrachtet oder nicht, hat die Bekanntmachung bis zu drei Monate vor Inkrafttreten der BAB zu erfolgen. Steuerlich wird beim unterjährigen Wechsel des Teilfreistellungssatzes strikt nach den Zeiträumen unterschieden, in denen die Voraussetzungen für einen Aktienfonds bzw. Mischfonds vorliegen. Der Investmentanteil gilt zum Zeitpunkt des Wechsels des Teilfreistellungssatzes als veräußert und am Folgetag als angeschafft (§ 22 Abs. 1 InvStG 2018).

6.9 Wie ist die Teilfreistellung in Bezug auf die Vorabpauschale zu sehen?

Teilfreistellungen sind auch auf die Vorabpauschalen anzuwenden.

Beispiel: Aktienfonds (kein unterjähriger Kauf)	
Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 2018:	100,00 EUR
Wert des Fondsanteils am Jahresende 2018:	100,50 EUR
Ausschüttung pro Anteil im Jahr 2018:	0,10 EUR
Basiszins	1,10 % p. a.

Aktien-Investmentfonds	Privatanleger	Körperschaften	Privatanleger Betriebsvermögen
Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 2018:	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR
x Basiszins gem. § 18 Abs. 4 InvStG (davon 70 %)	1,1 % x 70 %	1,1 % x 70 %	1,1 % x 70 %
= Basisertrag	0,77 EUR	0,77 EUR	0,77 EUR
= Basisertrag (Wertobergrenzen)	0,60 EUR	0,60 EUR	0,60 EUR
./. 1/12 pro vollen Monat vor Erwerb	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
./. Ausschüttung pro Anteil im Jahr 2018	0,10 EUR	0,10 EUR	0,10 EUR
= Vorabpauschale (Fondebene)	0,50 EUR	0,50 EUR	0,50 EUR
./. Teilfreistellung	30 %	80 %	60 %
= Vorabpauschale (Anlegerebene)	0,35 EUR	0,10 EUR	0,20 EUR
Steuerbelastung 2019 (Anleger ohne Konfession)	0,09 EUR	0,03 EUR	0,05 EUR

Die Ausschüttung in Höhe von EUR 0,10 ist im Kalenderjahr 2018 mit Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern. Die Vorabpauschale (Anlegerebene) ist im Kalenderjahr 2019 mit Kapitalertragsteuer 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer zu versteuern.

7 MÖGLICHKEITEN FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE ANLEGER

7.1 Wer kann eine Erstattung beantragen?

Folgende Anleger, die an einem Publikums-Investmentfonds beteiligt sind, können eine Erstattung der vom Fonds gezahlten Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge bei der KVG beantragen.

1. Körperschaften	... die gemäß § 44a Abs. 7 Satz 1 EStG nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar
2. Personenvereinigungen	
3. Vermögensmassen	
	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützigen, • mildtätigen oder • kirchlichen Zwecken dienen.
4. Stiftungen des öffentlichen Rechts	... die ausschließlich und unmittelbar
	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinnützigen, • mildtätigen Zwecken dienen.
5. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	... die ausschließlich und unmittelbar
	<ul style="list-style-type: none"> • kirchlichen Zwecken dienen.
6. Vergleichbare ausländische Anleger	
7. Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge	... die nach §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden.

Außerdem können bestimmte Anleger, die an einem Publikums-Investmentfonds beteiligt sind, gemäß § 8 Abs. 2 InvStG 2018 eine Erstattung der von dem Fonds gezahlten Körperschaftsteuer auf inländische Immobilienerträge bei der KVG beantragen.

Anleger i. S. d. § 8 Abs. 2 InvStG 2018 sind:

1. Inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts	... soweit Investmentanteile nicht einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind.
2. <i>(Von Körperschaftsteuer befreite inländische)</i> Körperschaften	... soweit sie nicht unter 1–3 fallen.
3. <i>(Von Körperschaftsteuer befreite inländische)</i> Personenvereinigungen	
4. <i>(Von Körperschaftsteuer befreite inländische)</i> Vermögensmassen	
5. Vergleichbare ausländische Anleger	

Inländische Immobilienerträge kann ein Publikums-Investmentfonds nur aus der Direktanlage in Immobilien, aber nicht über Zielfonds erzielen.

7.2 Was wird erstattet?

Erstattet wird die auf Ebene der Verwahrstelle des Fonds bzw. auf Fondsebene einbehaltene Kapitalertrag- bzw. Körperschaftsteuer auf inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge.

7.3 Was ist bei Steuererstattungen in Bezug auf die 45-Tage-Regel zu beachten?

Werden die Voraussetzungen des § 36a EStG nicht erfüllt, muss die erstattete bzw. bei einem steuerbegünstigten Fonds nicht einbehaltene Kapitalertragsteuer an das Finanzamt zurückbezahlt werden.

7.4 Warum erfolgt eine Erstattung?

Da ab 2018 Publikums-Investmentfonds mit den erzielten inländischen Dividenden und den Immobilienerträgen steuerpflichtig sind, findet die Versteuerung dieser Erträge zum ersten Mal auf Ebene des Fonds statt und zum weiteren Mal auf Ebene des Anlegers im Rahmen der Ausschüttung und / oder der Vorabpauschale. Die Steuer, die auf die inländischen Dividenden und Immobilienerträge auf Fondsebene gezahlt wurde, kann allerdings bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer der Anleger nicht angerechnet oder in sonstiger Weise berücksichtigt werden. Folglich bleibt ein steuerbegünstigter Anleger trotz seines Status (NV-Bescheinigung) mit der auf Ebene des Fonds einbehaltenen Steuer auf die inländischen Dividenden und Immobilienerträge vorbelastet.

7.5 Welche Unterlagen sind für eine Erstattung einzureichen?

Es ist eine NV-Bescheinigung i. S. v. § 44a Abs. 7 Satz 2 EStG (inländischer Anleger) oder eine Befreiungsbescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 InvStG 2018 (ausländischer Anleger) bei der KVG einzureichen.

Außerdem ist ein Investmentanteil-Bestandsnachweis, ausgestellt durch die depotführende Stelle des Anlegers nach Ende des Kalenderjahres, einzureichen.

Die Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags haben dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitzuteilen, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

7.6 Bis wann muss der Antrag auf die Erstattung erfolgen?

Der Antrag auf Erstattung der Steuer muss spätestens vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Geschäftsjahresende (so der Gesetzestext) des Investmentfonds erfolgen, in dem der Ertrag dem Investmentfonds zugeflossen ist.

Der Antrag ist durch die KVG / Verwahrstelle beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Für steuerliche Zwecke werden jedoch für Publikums-Investmentfonds keine Geschäftsjahre mehr gebildet. Der Besteuerungszeitraum entspricht vielmehr dem Kalenderjahr, sodass – nach Auffassung von KPMG – an dieser Stelle auch das Kalenderjahresende gemeint sein kann.

Für die Steuerbefreiung von Immobilienerträgen für bestimmte Körperschaften nach § 8 Abs. 2 InvStG 2018 ist kein besonderer Nachweis vorgesehen. Dies ist Aufgabe des Finanzamtes im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

7.7 Wie erfolgt die Erstattung?

Der Betrag der zu erstattenden Steuer (Befreiungsbetrag) ist durch die KVG an die steuerbegünstigten Anleger auszuführen.

7.8 Wird die HANSAINVEST einen Erstattungsprozess einrichten?

Ja, die HANSAINVEST wird einen entsprechenden Erstattungsprozess einrichten und sich bzgl. der Ausgestaltung an den Empfehlungen des BVI orientieren.

7.9 Können auch Dachfonds eine Steuerbefreiung beantragen?

Im Moment ist keine Steuerbefreiung über mehrere Beteiligungsstufen, also von Dach-Publikums-Investmentfonds oder Dach-Spezialfonds in einen Ziel-Publikums-Investmentfonds, vorgesehen. Es gibt eine Eingabe des BVI hierzu.

7.10 Gibt es Möglichkeiten, den Kapitalertragssteuerabzug zu vermeiden?

§ 10 InvStG 2018 bietet die Möglichkeit, für die steuerbegünstigten Anleger eigene Fonds oder Anteilsklassen zu bilden.

Bereits bei der Auszahlung der Dividenden an diesen Fonds wird vom Kapitalertragssteuerabzug Abstand genommen und die Steuer damit gar nicht erst auf Ebene der Verwahrstelle einbehalten. Bei Immobilienerträgen wird im Rahmen der Veranlagung auf Fondsebene keine Steuer an das Finanzamt abgeführt.

7.11 Wie wird bei Fonds für steuerbegünstigte Anleger sichergestellt, dass nur steuerbegünstigte Anleger investieren?

WM hat bereits ein Stammdatenfeld zur Kennzeichnung von Fonds für steuerbegünstigte Anleger geschaffen. Die depotführenden Stellen werden dieses Feld im Orderprozess abfragen. Die Anleger müssen ihre Steuerbefreiung i. S. d. § 44a Abs. 7 S. 2 EStG oder eine Befreiungsbescheinigung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 InvStG 2018 nachweisen.

Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags hat gegenüber dem Investmentfonds mitzuteilen, dass er die Investmentanteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erwirbt.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht steuerbegünstigte Anleger in einen Fonds für steuerbegünstigte Anleger investieren. Die KVG haftet für die zu Unrecht nicht einbehaltene Steuer nachrangig nach dem Anleger, der einen ungerechtfertigten Steuervorteil erlangt hat.

7.12 Was ist bei der Fondsaufgabe zu beachten?

Die Anlagebedingungen des Fonds müssen den Kreis der zulässigen Anleger auf den Kreis der steuerbegünstigten Anleger einschränken. Es gibt eine Nachweispflicht für die Anleger hinsichtlich der Steuerbefreiung, auch bei Wegfall der Voraussetzungen. Die HANSAINVEST wird bzgl. der Anlagebedingungen auf Muster des BVI zurückgreifen.

7.13 Was passiert bei Wegfall der Voraussetzungen des steuerbegünstigten Status des Anlegers?

In diesem Fall muss der Anleger die Befreiungsbeträge unverzüglich an die KVG und die KVG die erhaltenden Befreiungssätze an die zuständige Finanzbehörde zurückzahlen. Es besteht keine Infektionswirkung für andere Anleger im Fonds.

Die HANSAINVEST wird die Anleger, die die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, aus dem Fonds ausschließen.

8 ÜBERGANG ZUM NEUEN RECHT

8.1 Was passiert auf Ebene der Fonds zum 31.12.2017?

Nach § 56 Abs. 1 InvStG 2018 schließen alle Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds mit einem steuerlichen (Rumpf-)Geschäftsjahr zum 31.12.2017 ab. Dies bedeutet, dass alle Investmentfonds, deren Geschäftsjahr ungleich dem Kalenderjahr ist, ein zusätzliches Rumpfgeschäftsjahr für steuerliche Zwecke auf den 31.12.2017 bilden.

8.2 Werden noch bewertungstägliche Kennzahlen ermittelt?

Für Publikums-Investmentfonds werden ab 01.01.2018 keine bewertungstäglichen Kennzahlen mehr ermittelt und veröffentlicht (Aktiengewinn I und II, Zwischengewinn und Immobiliengewinn).

8.3 Was passiert auf Ebene der Anleger zum 31.12.2017?

Mit Ablauf des 31.12.2017 gelten alle Anteile an Investmentfonds durch die Anleger als veräußert und am 01.01.2018 als wieder angeschafft (Fiktion). Der aus der Fiktion resultierende Gewinn / Verlust wird durch die depotführenden Stellen ermittelt, aber steuerlich erst berücksichtigt, wenn der Fondsanteil tatsächlich zurückgegeben wird.

8.4 Gibt es weiterhin einen Bestandsschutz für Alt-Anteile?

Der Bestandsschutz für diese Alt-Anteile (Fondsanteile, die der Anleger vor 2009 erworben hat) fällt leider weg. Für die Wertsteigerungen der Alt-Anteile bis 31.12.2017 zahlt der Anleger keine Steuern. Bis dahin gilt der Bestandsschutz quasi noch. Hierfür muss der Anleger die Anteile auch nicht verkaufen. Ab 01.01.2018 beginnt die Uhr neu zu laufen. Wertsteigerungen der Alt-Anteile ab diesem Zeitpunkt (nicht die Wertsteigerungen bis zum 31.12.2017) muss der Anleger grundsätzlich versteuern, sobald der Anleger seine Alt-Anteile veräußert.

Für diese steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne besteht ein „atmender“ Freibetrag von 100.000 EUR pro Anleger. Das heißt: Der Anleger kann die Veräußerungsgewinne mit realisierten Verlusten aus den Alt-Anlagen verrechnen. Ist dieser Saldo im Minus und werden die realisierten Verluste nicht anderweitig verrechnet, dann steigt der Freibetrag wieder an. Den Freibetrag können Anleger nur in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Alt-Anteile nicht vor dem 01.01.2018 veräußern.

9 ANSPRECHPARTNER

Bei Rückfragen sowie Anmerkungen zu dem Thema stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Auch wenn Sie einen persönlichen Termin wünschen, sind wir gern für Sie da!



Boris Wetzka

Leiter Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-61 71

boris.wetzka@hansainvest.de



Anja Kühn

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-61 18

anja.kuehn@hansainvest.de



Mathias Herzberg

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-23 65

mathias.herzberg@hansainvest.de



Ursula Lorenz

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-64 99

ursula.lorenz@hansainvest.de



Sabine Raach

Sales & Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 40 300 57-62 84

sabine.raach@hansainvest.de



Jörg Kaden

Leiter Niederlassung Frankfurt am Main

Telefon +49 69 15 34 00 82-1

joerg.kaden@hansainvest.de



Barbara Ioakimidis-Weber

Relationship Management Financial Assets

Telefon +49 69 15 34 00 82-2

barbara.ioakimidis-weber@hansainvest.de

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Ein Unternehmen der
SIGNAL IDUNA Gruppe

Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Telefon +49 40 300 57-0
Telefax +49 40 300 57-490-0

info@hansainvest.de
www.hansainvest.de

HANSAINVEST